

Tabelle :

## Finanzausgleichs- und Krankenhausumlagen im kommunalen Finanzausgleich



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Land	rechtliche Grundlagen	zahlungspflichtige Gebietskörperschaft	Umlagegrundlage / Umlagesatz	Verwendung
Baden-Württemberg	§ 1a FAG-BW	Gemeinden und Landkreise	22,1 v.H. der Bemessungsgrundlage (= bei Gemeinden Steuerkraft, bei Landkreisen und kreisfreien Städten Teilbetrag der Steuerkraft); zusätzl. bei Gemeinden 0,06 v.H. je 1 v.H. um den die Steuerkraft > 60 v.H. der Bedarfskraft übersteigt (max. 32 v.H.)	88,73 v.H. zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse
Bayern	Art. 10b BayFAG	Landkreise und kreisfreie Städte	je zur Hälfte nach Umlagegrundlagen und Einwohnerzahl	<u>Krankenhausumlage:</u> Abdeckung des nicht durch örtliche Beteiligung gedeckten Teils des Kommunalanteils
Brandenburg	§ 17a Bbg-FAG	kreisangehörige Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > 115 % der Bedarfsmesszahl = 25 v.H. der Diff.	Teilbetrag nach Kreisumlagebesatz des Vorjahres in betr. Landkreis, Rest in Finanzausgleichsmasse des Folgejahres
Hessen	§ 38 HessFAG	Landkreise und kreisfreie Städte	Steuerkraftmesszahlen und 100 % der Schlüsselzuweisungen	<u>Krankenhausumlage:</u> Veranschlagung nach dem HessKHG aufgrund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten
	§ 40 b HessFAG	LWL Landkreise kreisfreie Städte k.a. Gemeinden	Festsetzung des von den Körperschaften im Einzelnen aufzubringenden Betrages auf der Grundlage der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ermittelten auf sie entfallenden Zinslasten	Zinsdienst für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9.3.2009
	§ 40c HessFAG	k.a. Gemeinden	Soll = 15,2333 v.H. der im HH-Plan veranschlagten Einnahmen aus der GrErwSt; Umlagegrundlagen = Steuerkraftmesszahlen und Gemeindeschlüsselzuweisungen; Umlagebesatz ist so festzusetzen, dass sich das obige Soll ergibt	Erhöhung der Schlüsselmassen der Landkreise (38,2932 v.H.) und der k.f. Städte (61,7068 v.H.)
Mecklenburg-Vorpommern	§ 8 FAG-MV	kreisangehörige Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > 115 % der Ausgangsmesszahl = 30 v.H. der Diff. (2011: 20 v.H.)	Teilbetrag nach gewogenem Kreisumlagebesatz des Vorjahres in betr. Landkreis, Rest in Finanzausgleichsmasse des Folgejahres
Niedersachsen	§ 16 NFAG	Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Bedarfsmesszahl (Abundanz) = 20 v.H. der Diff.	Aufstockung der Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz	§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 LFAG	Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte und kreisfreie Städte	Steuerkraft (bei kreisfreien Städten zuzgl. Grunderwerbsteuer) bis zu 100 % > Ø Land = 10 v.H. über 100 % bis 200 % > Ø Land = 12 v.H. über 200 % bis 300 % > Ø Land = 14 v.H. über 300 bis 400 % > Ø Land = 16 v.H. über 400 % > Ø Land = 18 v.H. des Differenzbetrages	Aufstockung der Finanzausgleichsmasse
Saarland	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 17 KFAG	Gemeinden	Einwohner	<u>Krankenhausumlage:</u> Finanzierung d. kom. Anteils der Fördermittel für Krankenhäuser
Sachsen	§ 25a SächsFAG	Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Bedarfsmesszahl (Abundanz) = im ersten Jahr 30 v.H., im zweiten Jahr 40 v.H. und ab dem dritten Jahr 50 v.H. der Diff.	Aufteilung auf betr. Landkreise (i.H.d. landesdurchschnittlichen Kreisumlage-satzes) u. Schlüssel-masse der Gemeinden
Sachsen-Anhalt	§ 23 FAG LSA	Gemeinden (außer, wenn die Kreditmarktschulden im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden der entsprechenden Größenklasse das Eineinhalbfache übersteigen)	Steuerkraftmesszahl > 150 % der Bedarfsmesszahl = 30 v.H. der Diff.  (soweit die Verpflichtung zur Abführung der Finanzausgleichsumlage zu einer unangemessenen Veränderung der Finanzkraft einer Gemeinde führt, entfällt die Verpflichtung, soweit dies zur Sicherung einer angemessenen Finanzkraft der Gemeinde erforderlich ist) <sup>1)</sup>	Aufstockung d. Ausgleichsstocks <sup>1)</sup>
Schleswig-Holstein	§ 30 FAG SH	Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Ausgangsmesszahl (Abundanz) = 20 v.H. der Diff.	50 v.H. zur Aufstockung der Schlüsselmasse der Gemeinden und 50 v.H. an betr. Landkreise
Thüringen				

<sup>1)</sup> Da die Regelungen zur Finanzausgleichsumlage inhaltsgleich mit den am 16.2.2010 vom LVerfG Sachsen-Anhalt für verfassungswidrig erklärten Vorgängerregelungen sind (LVG 9/08), hat die Landesregierung entschieden, deren Anwendung zunächst auszusetzen (Erlass vom 22.4.2010).